

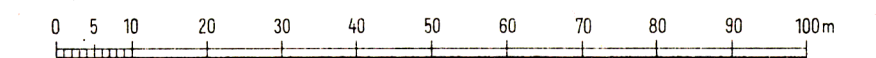
- Pür die Fläche A B C D E F G H I A wird das Maß der baulichen Nutzung mit 2,0 m² Bruttogeschosßfläche je m² Baugrundstück festgesetzt.
- Geringfügige Abweichungen von den rückwärtigen Bgrünzen können im Rahmen der baulichen Nutzung von 2,0 m² Bruttogeschosßfläche je m² Baugrundstück zugelassen werden.
- In gestalterischer Hinsicht werden über die Bestimmungen des § 24 der Bauordnung für Berlin hinaus folgende Anforderungen gestellt:
Bauliche Anlagen auf den Baugrundstücken müssen gut gestaltet sein. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung können bestimmte Gebäudehöhen sowie die Einhaltung der festgesetzten Geschosßzahlen gefordert werden.
Die Gestaltung der 6-geschosßigen Bebauung der Grundstücke Bismarckstraße 3-7 und der 2-geschosßigen Bebauung der Grundstücke Bismarckstraße 5-5 und Otto-Suhr-Allee 7/11 ist so aufeinander abzustimmen, dass die Baukörper jeweils als Einheit wirken.
- Die Anordnung und Abmessung der Wegeneinstellplätze sowie die Einteilung des Straßenraumes sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Abzeichnung Bebauungsplan VII-27

für die Grundstücke am Ernst-Reuter-Platz zwischen Bismarckstraße, Neue Grolmanstraße und Otto-Suhr-Allee im Bezirk Charlottenburg

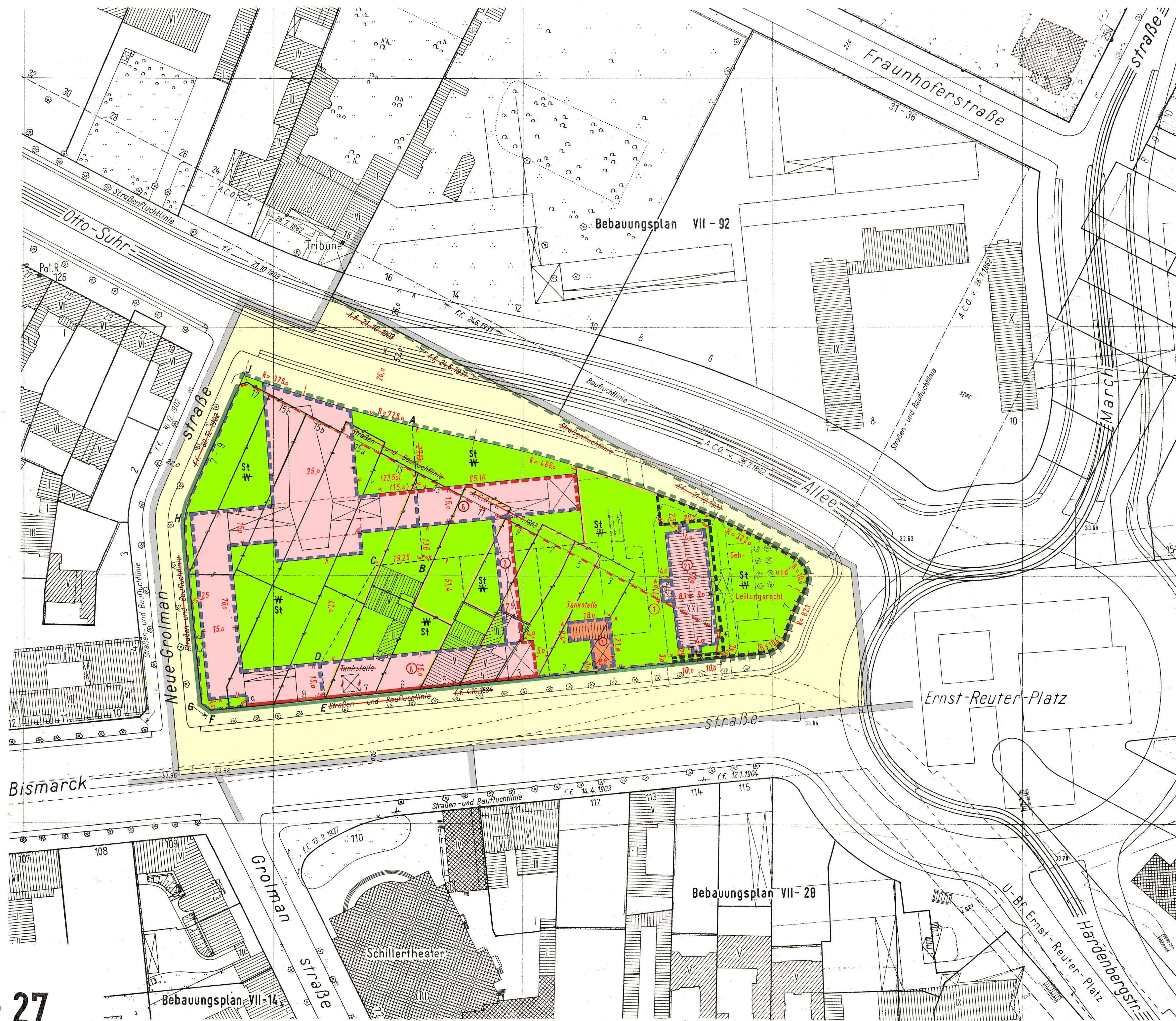
Maßstab 1:1000



Die Grundstücke im Geltungsbereich sind Gegenstand eines Verfahrens, das nach dem Baulandumlegungsgesetz vom 3. März 1950 (VBl. I S. 71) eingeleitet wurde und nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) weitergeführt wird.



Zeichenerklärung	
A. Festsetzungen	
Baulinien	festzusetzen / aufzuheben
Beschränkungen	
Überbaubare Flächen	
Art der Nutzung	
2. Maß der Nutzung	
Nicht überbaubare Flächen	
B. Sonstige Eintragungen	
Gebäude (Bestand)	
Abkürzungen	
Grenzen usw.	



Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Charlottenburg, den 24. MAI 1963
Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung



Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung / Amt für Stadtplanung

Grunert / Zimmer
Amtsleiter / Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 3. August 1961

Friedberg
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr 308 vom 13.10.1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.11.1961 bis 20.12.1961 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Dezember 1961

Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

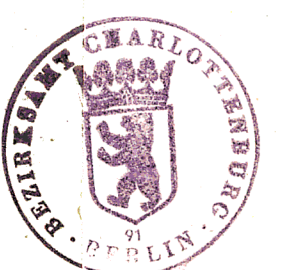
Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 25. April 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler



Die Verordnung ist am 14. 5. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 476 verkündet worden.